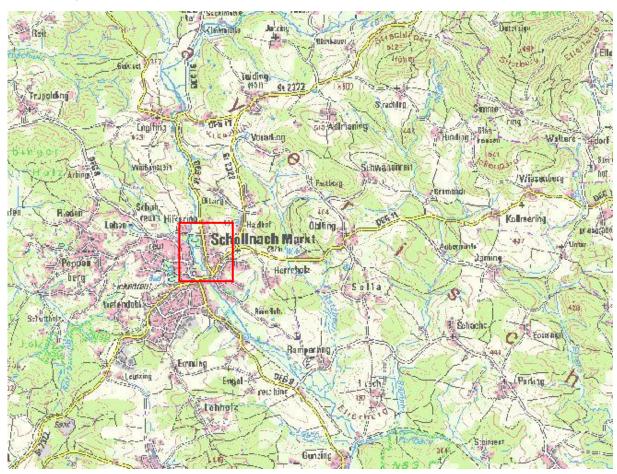
Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren

Renaturierung des Altbach und

Gestaltung des Triebwerkskanals der Kleinen Ohe in Schöllnach

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §3c UVPG i.S. Nr. 18.6.2 der Anlage 1

Übersichtslageplan (Maßstab 1:50.000)



Bearbeitungsvermerke:

Nr. 2420b

Planungsstand:

13.06.2019

G+2S

GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL

Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Dipl.-Ing.e

94469 Deggendorf. Böhmerwaldstraße 42. fon 0991/4028 fax 4633 Bauleitung: Deggendorf . Perlasberger Straße 3 . fon 0991/382308 Büro Passau 94036 . Heuwinkel 1 . fon 0851/490 797 66 email: info@gs-landschaftsarchitekten.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Merkmale des Vorhabens	4
	2.1 Größe des Vorhabens	4
	2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	4
	2.3 Abfallerzeugung	4
	2.4 Umweltverschmutzung und Belästigung	4
	2.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	4
3.	Standort der Vorhaben	5
	3.1 Nutzungskriterien	7
	3.2 Qualitätskriterien	7
	3.3 Schutzkriterien	7
4.	Merkmale der möglichen Auswirkungen	8
5.	Zusammenfassung	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Schöllnach beabsichtigt die Durchführung einer wasserwirtschaftlichen Maßnahme zur Umverlegung des ehemaligen Oberwasserkanals und der Renaturierung der Kleinen Ohe in Schöllnach. Hierbei soll unter anderem ein Naturerlebnisbereich zwischen dem ehemaligen Triebwerkskanal und dem Altbach angelegt werden. Im ersten planungsabschnitt soll die Verlegung des ehemaligen Oberwasserkanals bearbeitet werden.

Das Projektgebiet befindet sich im Ortsbereich des Marktes Schöllnach im Landkreis Deggendorf. Großen Einfluss auf das Gebiet hat die ehemalige Wasserkraftanlage. Der Betrieb der Anlage wurde vor Jahren eingestellt. Von der alten Anlage sind jedoch noch viele prägnante Bestandteile vorhanden. Die Wehranlage, welche aus Stahlbeton und Holzbohlen aufgebaut ist, befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Zusätzlich befindet sich an der Wehranlage ein Absturz in den Altbach. An beiden Abstürzen können Fische verletzt werden. Die Gewässerdurchgängigkeit für aquatische Lebewesen ist sowohl durch den Altbach als auch durch den Unter- und Oberwasserkanal derzeit nicht gegeben.

Laut abgelaufenem Bescheid war die zulässige Wasserhöhe am Wehr auf 370,88 m ü. NN festgesetzt. Nach aktuellen Vermessungen herrscht bei MNQ-Verhältnissen eine Wasserhöhe von 370,53 m ü. NN vor.

Bei der Verlegung handelt es sich um einen Gewässerausbau i.S. des § 67 WHG, für den die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, bzw. Plangenehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Bei einem Gewässerausbau ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Die hier vorgelegte Unterlage dient als Grundlage für die erforderliche Vorprüfung. Hierzu werden die Merkmale des Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt hinsichtlich der einschlägigen, unten aufgeführten Kriterien überschlägig beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

2. Merkmale des Vorhabens

Tabelle 1: Beschreibung des Vorhabens

Nr.	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
2.	Merkmale	
2.1	Größe des Vorhabens	Das Bauvorhaben umfasst 5,56 ha. Im ersten Abschnitt der Maßnahme soll die Verlegung des ehemaligen Oberwasserkanals der Kleinen Ohe durchgeführt werden.
2.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Wasser: Bisher verläuft der ehemalige Oberwasserkanal der Kleinen Ohe im Westen des Planungsgebiets auf Fl.Nr. 483/1 Gmkg. Schöllnach. Das Gewässer ist begradigt und eingetieft, eine natürliche Gewässerdynamik ist kaum vorhanden. Der Standort des geplanten Verlaufs der Kleinen Ohe ist derzeit als extensiv Grünland genutzt. Es ist von einem geringen Grundwasserflurabstand auszugehen. Boden: Auf Grund der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist mit einem natürlichen Bodenzustand zu rechen. Einträge aus der Landwirtschaft sind nicht zu erwarten. Natur und Landschaft: In betroffenen Gebiet dominieren Rohrglanzgras-Brennnessel-Flur und Seggen-Binsen Nasswiesen. Die Flächen sind vom Indischen Springkraut unterminiert. Im Osten und Westen grenzen bestehende Wohnsiedlungen an das Planungsgebiet. Im Süden ist das Planungsgebiet durch bestehende Gehölzbestande von der Siedlung getrennt. Im Norden grenzt das Planungsgebiet an Sportanlagen.
2.3	Abfallerzeugung	Im Rahmen der Baumaßnahmen und des Betriebs der Anlage fällt kein überwachungsbedürftiger oder wassergefährdender Abfall an.
2.4	Umweltverschmutzun g und Belästigung	Im Rahmen der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Landschaft durch Baulärm, Erschütterungen, Staubentwicklung und Maschinenstoffe zu erwarten. Diese sind nur während der Bauarbeiten zu erwarten und überschreiten nicht die gesetzlichen Grenzwerte. Betriebsbedingt und anlagebedingt ist mit keinerlei Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu rechnen.
2.5	Umweltrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Im Rahmen des Vorhabens werden keine gefährlichen, wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffe verwendet.

3. Standort der Vorhaben

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der unten genannten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle. Insoweit bezieht sich der in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG enthaltene Begriff der Kumulation auf sämtliche Vorbelastungen und nicht wie der in § 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG enthaltene Begriff der Kumulation lediglich auf Vorhaben derselben Art, die in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang errichtet werden.

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

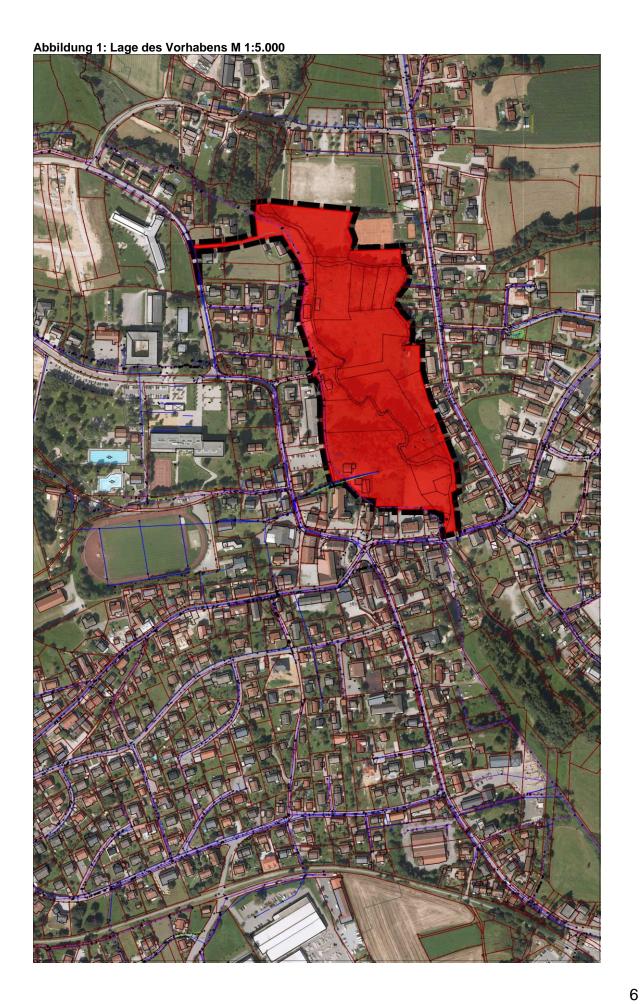


Tabelle 2: Beurteilung der Empfindlichkeit des untersuchten Standortes

Nr.	Kriterien	Betroffenheit
3.	Standort der Vorhaben	
3.1	Nutzungskriterien	Beim Vorhabensgebiet handelt es sich derzeit um landwirtschaftliche Flächen, die als Grünland genutzt werden.
3.2	Qualitätskriterien	Wasser: Durch die Verlegung des Triebwerkskanals wird die Gewässerdynamik und die Durchgängigkeit der Kleinen Ohe verbessert.
		Boden: Durch die Planung werden Geländeveränderungen und somit Eingriffe in den Boden zur Erstellung des neuen Bachlauf erforderlich. Der ehemalige Triebwerkskanal wird verfüllt.
		Luft: Durch die Verlegung des Triebwerkskanals entstehen keine Luftverschmutzungen.
		Natur und Landschaft: Durch die Planung entstehen bei der Verlegung des Triebwerkskanals Eingriffe in die nach §30 BNatSchG geschützten Biotope
		Für das Landschaftsbild entstehen durch die Planung keine Änderungen.
3.3	(Schutzkriterien):	zgüter, insb. unter Berücksichtigung der folgenden Gebiete
3.3.1	FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete (im Bundesanzeiger nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 des BNatSchG bekannt	Nicht betroffen
3.3.2	gemacht) Naturschutzgebiete	All Lot of
	(nach § 23 BNatSchG)	Nicht betroffen
3.3.3	Nationalparke (nach § 24 BNatSchG)	Nicht betroffen
3.3.4	Biosphärenreservate (nach § 25 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebie te (nach § 26 BNatSchG)	Nicht betroffen
3.3.5	Naturparke (nach §27 BNatSchG)	Der Standort befindet sich im Naturpark Bayerischer Wald.
3.3.6	Gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG)	Betroffen sind die Biotope Nr. 7245-1200-002, 7245-1199-002, 7245-1199-005,7245-1199-003, 7245-1200-001. Die Biotope sind nach §30 BNatSchG geschützt.
3.3.7	Wasserschutzgebiete (nach § 19 WHG), Heilquellenschutzgebiet e (nach Landeswasserrecht), Überschwemmungsgebi ete (nach § 31b WHG)	Nicht betroffen
3.3.8	Gebiete mit Überschreitung von gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umweltqualitätsnormen	Nicht betroffen
3.3.9	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Der Markt Schöllnach stellt nach Landes Entwicklungsprogramm eine Einzelgemeinde mit besonderem

	(insb. zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 ROG)	Handlungsbedarf dar. Der Markt Schöllnach hatte zum 31.12.2017 4.818 Einwohner. Schöllnach verfügt über ca. 121 Einwohner je km². Eine hohe Bevölkerungsdichte ist nicht gegeben.
3.3.10	In amtlichen Listen verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften (nach Landes-Denkmalschutzbehörde n)	Nicht betroffen

4. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung erfolgt schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Dabei ist das Ausmaß der Auswirkungen, den etwaigen grenzüberschreitenden Charakter, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, ihre Wahrscheinlichkeit sowie ihre Dauer, Häufigkeit und Reversibilität zu berücksichtigen.

In Spalte 3 von **Tabelle 3** sollte entsprechend der Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

- a) + Erheblich
- b) Nicht erheblich

Tabelle 3: Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt
Boden	Geländeveränderungen, Eingriff durch Grabung des neuen Bachlaufs, Ausfüllung des ehemaligen Triebwerkskanal	erheblich
Wasser	Verbesserung der Gewässerdynamik und der Durchgängigkeit für Fische	-
Luft/ Klima	Keine Auswirkungen	-
Tiere	Verbesserung der Durchgängigkeit für Fische	-
Pflanzen	Eingriffe in nach §30 BNatSchG geschützte Biotope	erheblich
Landschaft	Keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes	-
Kultur/ Sachgüter	Keine Auswirkungen	-
Mensch	Keine Auswirkungen	-

5. Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Zusammenfassend kann gesagt, werden, dass sich durch die Planung erheblichen Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und das Schutzgut Boden ergeben. Somit ist aus unserer Sicht UVP Relevanz gegeben. Eine Abschließende Beurteilung ist durch die zuständige Behörde abzugeben.

Planverfasser

Passau, den 13.06.2019

Dieter Spörl (Stadtplaner, Landschaftsarchitekt)

Suiter Spool